

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

GZ: BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014

Wien, 29. Oktober 2014

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird**

Zum übermittelten Gesetzesentwurf nimmt die Österreichische Hochschüler\_innenschaft (ÖH) wie folgt Stellung:

### **Teil 1: Themenbezogene Bemerkungen**

#### **Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan**

Die ÖH begrüßt die Einführung von Plänen für Frauenförderung und Gleichstellung sowie die Zuweisung der Erstellung dieser Pläne zum Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Dadurch werden die Universitäten beauftragt, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen und Pläne zu formulieren. Wir begrüßen die Einrichtung eines eigenen Frauenförderungsplanes, welcher sich explizit auf die zentralen Anliegen der Frauenförderung konzentrieren kann.

#### **Geschlechterparitätische Zusammensetzung universitärer Kollegialorgane und Gremien**

Die ÖH begrüßt die Anpassung der Frauenquote bei der Beschickung universitärer Gremien und Kollegialorgane an jene des B-GIBG. Wir sprechen uns allerdings gegen Herstellung einer und Bezeichnung als "Geschlechterparität" aus. Eine solche Parität würde bedeuten, dass in Kollegialorganen und Gremien mit hohem Frauenanteil eine "Männerquote" herbeigeführt würde. Dies entspräche nicht der Zielsetzung des B-GIBG: Dessen Ziel ist eindeutig, die Präsenz von Frauen, insbesondere in Führungs- und Leitungsgremien und -positionen, zu fördern. Der vorliegende Änderungsvorschlag mit seiner Definition von Geschlechterparität kann jedoch entgegen der Zielsetzung des B-GIBG dazu führen, dass der Frauenanteil in genannten Gremien sinkt.

Um diese dem Ziel des B-GIBG zuwiderlaufende Möglichkeit zu verhindern, schlagen wir entweder eine Änderung der Regelung zur Herstellung einer "Geschlechterparität" durch Normierung einer Zusammensetzung der Gremien mit einer "Frauenquote von nicht weniger als 50vH" vor, oder die Ergänzung von §20a um eine weitere Ziffer:

„§20a (5)

Von der Geschlechterparität kann abgesehen werden:

- a) bei einer Überrepräsentanz von Frauen
- b) wenn Frauen nachvollziehbar befürchten müssen, dass sie bei Übernahme von Funktionen Nachteile in ihrer universitären Laufbahn oder Lebensgestaltung in Kauf nehmen müssen.

c) wenn es auf Grund der tatsächlichen Umstände nicht möglich ist, die Listen gem. §20a (4) geschlechterparitätisch zu besetzen.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen muss die Zustimmung oder Nichtzustimmung begründen und öffentlich machen.“

Weiterhin wünschen wir uns komplementär zur kommenden Regelung im HG, dass auch Universitäten, um Masterstudien als Lehramt anbieten zu können, mit Pädagogischen Hochschulen kooperieren müssen. Als Ausgleich sollen auch Universitäten facheinschlägige Studien ergänzende Studien (vgl. §38a HG) anbieten können, da vor allem an Universitäten Studierende studieren oder studiert haben, welche ein begründetes Interesse daran haben, ein facheinschlägiges Studien ergänzendes Studium zu studieren

### **Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten**

Wir begrüßen die Verankerung dieses zentralen Anliegen in den leitenden Grundsätzen der Universität und die direkte Umsetzung in Form der Einführung eines Gleichstellungsplanes.

### **Studienrechtliche und organisatorische Regelungen in Kooperationsstudien mit Pädagogischen Hochschulen**

#### **Gemeinsame Matrikelnummern**

Wir begrüßen die Einführung einer gemeinsamen Matrikelnummer für Pädagogische Hochschulen und Universitäten. Wir sehen dies als einen wichtigen Schritt zur Vereinheitlichung der administrativen Abläufe der verschiedenen Hochschulsektoren.

Die Beibehaltung und Verwendung der von einer Pädagogischen Hochschule vergebenen Matrikelnummer kann substantielle Änderungen in den Datenverarbeitungssystemen der Universitäten sowie im elektronischen Wahladministrationssystem gem. HSG 2014 §46 nötig machen. Wir regen an, bei den jeweils nötigen Änderungen der Hochschul-Studienevidenzverordnung und der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen.

#### **Abweichungen im Studienrecht bei gemeinsam eingerichteten Studien**

Im Vergleich mit dem zeitgleich in Begutachtung befindlichen Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird (67/ME, GZ BMBF-13.480/0007-III/13/2014) zeigt sich: Die in Z 29-31 der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes angekündigte korrespondierende Bestimmung zu §10a HG fehlt in der vorliegenden Form des §54 (9a) lt. Ziffer 29 des Entwurfes. Insbesondere sollte im UG die in den Änderungen des HG enthaltene grundsätzliche Forderung nach den für Studienwerber\_innen sowie Studierende günstigeren studienrechtlichen Bestimmungen ebenfalls im UG angeführt werden.

Wir schlagen daher folgende Änderung des Entwurfes vor:

"§54 Abs. 9a erhält die Absatzbezeichnung "9b" und Abs. 9a lauten:

Bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien (Studien für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrich-

tungen) ist im an den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautend zu erlassenden Curriculum festzulegen, welche studienrechtlichen Bestimmungen des UG oder des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I/ Nr. 30/2006 für die Durchführung des Studiums gelten. Dabei können abweichend von den studienrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes jene korrespondierenden studienrechtlichen Bestimmungen als geltend erklärt werden, die für eine der beteiligten Pädagogischen Hochschulen gelten. Dies gilt auch für studienrechtliche Ausführungsbestimmungen jener Verordnungen, die aufgrund der betreffenden Gesetzesbestimmungen erlassen wurden. Grundsätzlich sind die in ihren Auswirkungen für die Studienwerberinnen bzw. Studienwerber oder Studierenden günstigeren studienrechtlichen Bestimmungen für anwendbar zu erklären. Ausnahmen davon sind im Curriculum darzustellen und zu begründen."

Weiters sehen wir bei gemeinsam eingerichteten Studien offene Fragen in Bezug auf Curriculaentwicklung, Zulassung, Abschluss und Titelverleihung sowie Qualitätssicherung und insbesondere der Zuständigkeiten der einzelnen Hochschulen für diese Bereiche, welche auch im Verbund mit dem Entwurf des HG nicht eindeutig geklärt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme zu diesem Entwurf (67/ME, GZ BMBF-13.480/0007-III/13/2014).

### **Fachärztliches Ausbildungspersonal**

Wir begrüßen die explizite Berechtigung für Fachärzt\_innen, Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen. Als besonders positiv und wichtig heben wir hervor, dass durch diese Tätigkeit die Ausbildung nicht gefährdet werden darf. Dies zeigt sich auch dadurch, dass diese Ärzt\_innen aus §29 (5) ausgenommen wurden, was ebenfalls positiv ist.

Bitte verwenden Sie weiter, wie bereits in der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 praktiziert, eine geschlechtergerechte Formulierung für den Begriff "Facharztausbildung". Wir schlagen die in der Ausbildungsordnung verwendeten Begriffe "fachärztliche Ausbildung" oder "Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt" vor.

### **Verwendung von Sterbedaten**

Wir sprechen uns für den sensiblen und verantwortungsbewussten Umgang mit postmortalen Persönlichkeitsrechten aus. Anlehnend an die Überzeugung des deutschen Bundesgerichtshofes (BGHZ 50, 133) sehen wir ebenfalls, dass es der persönlichen Entfaltung zu Lebzeiten förderlich ist, wenn eine Person in dem Vertrauen leben kann, dass ihre Würde nach dem Tod einen gewissen Schutz erfährt. Wir erkennen, dass diesbezügliche Fragestellungen in österreichischem Recht und der juristischen Lehre nicht eindeutig geregelt sind und heben deshalb die Wichtigkeit der Befassung einer geeigneten und rechtlich bereits verankerten Ethikkommission hervor.

Wir bitten deshalb um eine Einschränkung der zur Verwendung der Sterbedaten berechtigten Stellen auf solche Einrichtungen, die über eine gesetzlich festgelegte Ethikkommission gemäß §30 UG oder §8c KAKuG verfügen.

## **Studieneingangs- und Orientierungsphase in Studien, die von §14h erfasst sind**

Die Ausnahmebestimmung des außer Kraft getretenen §14i, welche für von (dem ebenfalls außer Kraft getretenen) §14g oder §14h erfassten Studien eine Studieneingangs- und Orientierungsphase gem. §66 ("StEOP") vorsehen, sollen gemäß des vorliegenden Entwurfes direkt in §14i eingebunden werden. Bis zum Außerkrafttreten des §14i bestand eine Inkonsistenz, da §66 (5) eine quantitative Zugangsbeschränkung durch die StEOP untersagt, §14i diese jedoch ausdrücklich forderte. Im vorliegenden Entwurf werden in der Erweiterung von §14h allerdings nur §66 (1), (1a) und (1b) einbezogen, welche in den Erläuterungen zum Entwurf ihrer sinngemäß aktuell vorliegenden Form (1054/d.B., XXIV.GP) dazu dienen, durch Einschränkungen die StEOP "verbindlicher zu gestalten".

Demgegenüber stehen §66 (2) bis (4), welche in der aktuellen Form weitgehend noch direkt aus dem Universitäts-Studiengesetz stammen. In diesen werden die in §66 (1) geforderten, wesentlichen Inhalte über den weiteren Verlauf des Studiums konkretisiert. So normieren §66 (2)-(4) etwa die Abhaltung von Tutorien und Orientierungslehrveranstaltungen mit Informationen über

- die wesentlichen Bestimmungen des Universitätsrechts und des Studienförderungsrechts,
- die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität,
- die Rechtsgrundlagen der Frauenförderung und den gesetzlichen Diskriminierungsschutz,
- das Curriculum,
- das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und der Absolventen,
- die Studieneingangsphase,
- das empfohlene Lehrangebot in den ersten beiden Semestern, sowie insbesondere
- über die Zahl der Studierenden im Studium,
- die durchschnittliche Studiendauer,
- die Studienerfolgsstatistik und
- die Beschäftigungsstatistik.

Es ist nicht einsichtig, warum nur jene Teile des §66 eingebunden werden, welche das Studienrecht einschränken, um die Verbindlichkeit zu erhöhen, nicht jedoch die Teile, welche den einführenden und orientierenden Charakter der StEOP ausformulieren, sicherstellen und den charakterisierenden Teil der Orientierungsphase darstellen.

Es sind daher folgende Änderungen des § 14h (8) notwendig:

„(8) In den von den Studienfeldern gemäß Abs. 2 umfassten Studien ist eine Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 Abs. 1, 1a, 1b und 2 bis 4 als Teil des betreffenden Studiums einzurichten. Erfolgt die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung, ist § 66 Abs. 1, 1a, 1b und 2 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Auswahlverfahren Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist.“

Die ÖH nutzt diese Gelegenheit, um sich gegen jegliche Form von Zugangsbeschränkungen auszusprechen, insbesondere in der Form der doppelten Zugangshürde einer StEOP mit verschärftem Studienrecht nach einem sozial selektiven Aufnahmeverfahren. Wir fordern, dass die StEOP wieder eine wirkliche Orientierung bietet.

## **Sponsoring und Drittmittelwerbung**

Um zukünftig auch unentgeltliche Verträge zwischen Wissenschaftler\_innen und Dritten einfach zu ermöglichen und somit die Freiheit der Forschung zu erhalten, sollte §27 (1) Z 3 wie folgt geändert werden:

„3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten sowie für Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, sowie Mittel für diese einzuwerben, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung oder der Entwicklung und Erschließung der Künste dienen;“

## **Bauleitplan**

Grundsätzlich ist der Plan der gesetzlichen Verankerung des Bauleitplans in der aktuellen Form abzulehnen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird eine Verlagerung der Verantwortung für den substanziellen Erhalt der baulichen Substanz der Universitäten weg von der Gebäudeeigentümerin - der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) - in Richtung der einzelnen Universitäten zementiert. Diese Veränderung ist ganz klar abzulehnen, da die Verantwortung für die Infrastruktur des Bildungswesens auf Seiten der Bundesregierung liegt und liegen muss.

Die nicht vorhandenen Bestimmungen zum Inkrafttreten können dazu führen, dass Universitäten nicht in der Lage sind, bereits begonnene Bauvorhaben fortzuführen oder dazu, dass Universitäten bisher unter dem Globalbudget stehende Bau-, Miet- oder Instandhaltungsmaßnahmen nicht durchführen können, da über diese Budgetmittel, die neu ins Bauleitplanbudget hineinfallen, weder nach §58 BHG noch nach §59 BHG Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bisher hergestellt werden konnte. Somit wäre das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nicht berechtigt, Budgetmittel für Immobilienvorhaben gemäß Bauleitplan auszuzahlen, solange nicht für jedes Bauvorhaben, wie in § 3 Abs. 5 Z 1 Vorhabensverordnung BGBl. II Nr. 22/2013

„Eine Ergebnisdarstellung gemäß § 8 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV), BGBl. II Nr.489/2012 einschließlich eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß § 10 WFA-Finanzelle Auswirkungenverordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012...“

als Grundlage für eine Herstellung eines Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen erstellt und dieses Einvernehmen als weiterer Schritt tatsächlich hergestellt wurde.

Mit der Etablierung des Bauleitplans, mit den Budgetgrenzen nach Spalte 3 und Spalte 4 des Anhang A der Vorhabensverordnung BGBl. Nr. 22/2013, wird der bisher vorhandene Bewegungsspielraum der Universitäten im Rahmen ihres Globalbudgets komplett abgeschafft. Bisher mögliche Immobilienvorhaben, die beispielsweise im Rahmen von Notsanierungen, gesetzlich notwendigen Adaptierungen oder Umbaumaßnahmen im Rahmen neuer Professuren nötig wurden, können zukünftig nicht mehr im Rahmen des Globalbudgets abgehandelt werden. Anstelle dessen wird es nötig, jede Maßnahme, die über die besagten Budgetgrenzen hinausgeht, jeweils in den Bauleitplan aufzunehmen und ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Bundesministerium für Finanzen gemäß BHG 2013 herzustellen. Dies bedeutet eine weitere Auslagerung von Teilen inneruniversitärer Vorgänge und damit verbunden eine massive Einschränkung der strukturellen Universitätsautonomie über ein finanzielles Regelungsvorhaben.

Sollte trotz Kenntnisnahme der vorangegangenen Argumente der Bauleitplan umgesetzt werden, sind einige Änderungen im vorliegenden Gesetzestext einzupflegen, um gesicherte Rahmenbedingungen sowohl für die Universitäten, als auch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu schaffen.

Zu §118a (4):

Der Begriff „Mittelfristig“ ist genauer zu determinieren.

Zu §118a (5):

Dass weder die Erstellung noch die Aktualisierung eines einzuführenden Bauleitplans in keinem zeitlichen oder inhaltlichen Kontext zu den Leistungsvereinbarungen der Universitäten mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder den Verhandlungen dazu stehen, ist unverständlich. Eine Akkordierung des Bauleitplans mit den Leistungsvereinbarungen muss unbedingt hergestellt werden, nachdem diese sich gegenseitig beeinflussen.

Zu §118b (3):

Dem Satz ist die Formulierung "... und in den Leistungsvereinbarungen festzuhalten." anzufügen.

Zusätzlich sollte in §22 (1) am Ende von Z 17 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt werden und neu die Z 18 eingefügt werden. Formulierungsvorschlag:

„18. Die Planung, Bewertung und Durchführung von Immobilienprojekten gemäß § 118a und §118b.“

## **Regelung zu Plagiaten und Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen**

Im Rahmen der Ziele (§1 UG) und Aufgaben (§3 UG) der Universität ist es notwendig, dass in universitären Studien sowohl das Bewusstsein als auch die Methoden für die korrekte Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis vermittelt werden. Es ist bereits jetzt möglich, im Rahmen der studienrechtlichen Bestimmungen diese Ziele und Aufgaben zu erfüllen.

Den temporären Ausschluss vom Studium halten wir als Sanktion für ungerechtfertigt:

Ein Ausschluss vom Studium hat weitreichende Konsequenzen, da für viele Studierende Bildungsweg und Existenz von Sozialleistungen abhängen, die an eine aufrechte Inskription gekoppelt sind. Studierende aus Drittstaaten können durch einen temporären Ausschluss die Aufenthaltsbewilligung verlieren. Es ist nicht lebensnah, dass diese Studierenden nach Ablauf des temporären Ausschlusses das Studium wieder aufnehmen können. Für diese Studierende kommt eine temporäre Exmatrikulation de facto einem vollständigen Ausschluss aus dem Studium gleich. Dies ist daher eine sozial hoch selektive Sanktion.

Lehrende können bereits jetzt entsprechende Beurteilungskriterien festlegen, um Arbeiten negativ zu beurteilen, in denen Plagiate oder Vortäuschung von wissenschaftlichen Leistungen vorkommen. Dies kann abhängig von der Struktur des Curriculums bereits einer temporären Pausierung des Studiums gleich kommen, ohne die weitreichenden Konsequenzen einer Exmatrikulation vom Studium folgen zu lassen.

Selbst mit intensiver Aufklärungs- und Informationsarbeit schafft eine solche Strafandrohung große Unsicherheiten bei Studierenden und Lehrenden. Ohne die Möglichkeit einer Selbstkontrolle für Studierende und einer klaren, eindeutigen und überprüfbaren Definition des Plagiatsbegriffes ist keine Rechtssicherheit gegeben. Aus diesen beiden Gründen fordern wir, dass bereits möglichst am Beginn des Studiums Lehrveranstaltungen angesiedelt werden, die gute Wissenschaftliche Praxis und Wissenschaftsethik vermitteln.

Die Definition der guten wissenschaftlichen Praxis den einzelnen Universitäten direkt zu überantworten spiegelt nicht die Realität der wissenschaftlichen Praxis wieder. Zitationskulturen unterscheiden sich wesentlich stärker zwischen den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, als sie sich zwischen verschiedenen Universitäten unterscheiden. Eine Definition innerhalb der Satzungsautonomie der Universitäten würde der Problematik nicht in angemessener Weise begegnen können.

Der durch die fehlende Plagiatsdefinition aufkommenden Unsicherheit bei interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeiten wird im vorliegenden Entwurf ebenfalls keine Rechnung getragen und sie kann auch nicht effektiv in Satzungsbestimmungen einzelner Universitäten aufgelöst werden.

Wir gehen davon aus, dass nahezu alle unbeabsichtigten Plagiate durch Schaffung von Bewusstsein für die Problematik und Bereitstellung von Selbstkontrollmöglichkeiten verhindert werden können. Dies können die Universitäten bereits jetzt durch Änderungen in Satzungen, Curricula und Prüfungsordnungen erreichen.

Wir gehen weiter davon aus, dass die Motivation hinter vorsätzlichem Plagieren und Vortäuschungen wissenschaftlicher Leistungen darin besteht, mit kleinstmöglichem, illegitimem Aufwand kennzahlenkonforme Ergebnisse zu liefern. Dem müssen - wie beschrieben - allerdings keine stärkeren Strafandrohungen entgegengesetzt werden.

Wichtiger scheint es uns, die Attraktivität des Plagierens und Täuschens dadurch zu verringern, dass im Studium mehr Wert auf genuinen Wissenserwerb, unabhängig von kennzahlenorientierter Messbarkeit gelegt wird. Durch effektive Vermittlung eines Wertesystems der guten wissenschaftlichen Praxis, im Rahmen der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, durch die Wissenschaftler\_innen der Universitäten, kann dieses Ziel nachhaltig erreicht werden.

Sollte nach Kenntnisnahme der vorangegangenen Argumente der vorliegende Gesetzestext trotzdem umgesetzt werden, sind einige Änderungen nötig:

Der Begriff des "wiederholten" Verstoßes ist nicht klar genug definiert und kann weit abseits des vermutlich beabsichtigten Rahmens ausgelegt werden. So kann die Vorlage einer Abschlussarbeit zur Erstkorrektur, die ein inkorrekt gekennzeichnetes Zitat enthält, bereits als ein Verstoß gewertet werden, eine weitere Vorlage mit ähnlichem Fehler an anderer Stelle bereits als wiederholter Verstoß. Dies scheint uns eine nicht beabsichtigte, jedenfalls aber mögliche Auslegung des Entwurfes zu sein.

Es ist daher nötig, den Begriff "wiederholt" in §19 (2a) entsprechend zu definieren.

Der Begriff der "entsprechenden" Kenntlichmachung kann die notwendige Rechtssicherheit nicht gewährleisten, da dieser nicht genau genug determiniert ist.

Es ist daher nötig, den Begriff "entsprechend" aus §51 (2) Z 31 zu streichen.

## **Teil 2: Legistische Bemerkungen**

Folgende redaktionelle Änderungen sollten im Rahmen dieser UG-Novelle umgesetzt werden.

Bitte fügen Sie im Inhaltsverzeichnis im 6. Abschnitt im VI. Teil Liegenschaften, Bauwerke, Räumlichkeiten nach § 118 der Paragraphen 118a und 118b folgendermaßen ein:

„§118a. Bauleitplan  
§118b. Immobilienbewirtschaftung der Universitäten“

Bitte ändern Sie §15 (7) von

„§ 15 Abs. 7 Die Universitäten unterliegen dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 15b des Bundeshaushaltsgesetzes – BHG, BGBl. Nr. 213/1986“

auf

„§ 15 Abs 7 Die Universitäten unterliegen dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 67 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009“

Bitte ändern Sie §51 (2) Z 2 von

„§ 51 Abs 2 Z 2 Ordentliche Studien sind die Diplomstudien, die Bachelorstudien, die Masterstudien und die Doktoratsstudien.“

auf

„§ 51 Abs. 2 Z 2 Ordentliche Studien sind die Diplomstudien, die Bachelorstudien, die Masterstudien, die Doktoratsstudien und die PhD-Doktoratsstudien.“

Bitte ändern Sie §56 von

„§ 56 Die Universitäten sind berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten. Diese dürfen auch von mehreren Universitäten gemeinsam sowie gemeinsam mit Privatuniversitäten gemäß § 3 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 2 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 des Hochschulgesetzes 2005 durchgeführt werden.“

auf

„§ 56 Die Universitäten sind berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten. Diese dürfen auch von mehreren Universitäten gemeinsam sowie gemeinsam mit Privatuniversitäten gemäß § 24 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, (HS-QSG) BGBl. I Nr. 74/2011, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 23 des HS-QSG und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 des Hochschulgesetzes 2005 durchgeführt werden.“

Florian Kraushofer  
Vorsitzteam

Leopold Lindenbauer  
Referent für Bildungspolitik